

Merkblatt

Sachsen-Anhalt DIGITAL – Programmschwerpunkt Digital Heritage

Stand: 01.04.2017

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Gestaltung des digitalen Wandels in Sachsen-Anhalt (DigiProjekt-LSA)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine Kultureinrichtung im Land Sachsen-Anhalt unterhalten und in Sachsen-Anhalt Kulturgüter der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, z.B. Archive, Bibliotheken, Mediatheken, Kinematheken, Museen und Vereine der Heimat- und Denkmalpflege.

Einrichtungen des Landes bzw. Projekte in Trägerschaft des Landes sind nicht förderfähig. Außerdem sind Förderausschlüsse aufgrund der „De-minimis“-Verordnung zu beachten (siehe Anlage zur Förderrichtlinie).

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Digitalisierung von herausragenden oder stark nachgefragten Kulturgütern, die repräsentativ für die Stadt, die Region, das Land Sachsen-Anhalt oder für die jeweilige Kultureinrichtung sind, z.B. Archivalien, Bücher, Filme, Werke der bildenden Kunst und historische Objekte.

Die kulturellen und geistigen Güter des Landes Sachsen-Anhalt werden durch die Digitalisierung dauerhaft gesichert und der interessierten Öffentlichkeit virtuell auf Portalen oder mittels anderer Applikationen zugänglich gemacht.

Die zu digitalisierenden Bestände sollen sich im Eigentum des Antragstellers befinden und nur in Ausnahmefällen Dauerleihgaben beinhalten.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben, Abschreibungen für notwendige Investitionen in die technische Ausstattung und Leistungen Dritter für das Projekt, z.B. für die Inventarisierung, das Datenmanagement, die eigentliche Digitalisierung, den Export in digitale und übergeordnete Plattformen, die Präsentation der Objekte im Internet und die Sicherung der Langzeitverfügbarkeit.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt insbesondere für Personal, das zur Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das für das Projekt eingesetzt wird, werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Projekt sonst nicht oder nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Für die Anerkennung von Personalausgaben werden Pauschalwerte zugrunde gelegt, und zwar

- 13,00 Euro/Stunde bzw. 2 260 Euro/Monat für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist,
- 18,00 Euro/Stunde bzw. 3 135 Euro/Monat für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist und
- 24,00 Euro/Stunde bzw. 4 160 Euro/Monat für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.



Der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung ist auf Anforderung der IB zu erbringen.

Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere Verwaltungsausgaben, die aufgrund des Projekts zusätzlich entstehen.

Sofern eine eigene technische Ausstattung zur Digitalisierung aufgebaut werden soll, sind lediglich die Abschreibungen entsprechend der dem Projekt zuzurechnenden Nutzungsdauer förderfähig.

Die Digitalisierungsarbeiten können vom Zuwendungsempfänger selbst oder durch externe Dienstleister durchgeführt werden.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, maximal 100.000 Euro je Vorhaben.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens setzt ein schlüssiges Gesamtkonzept voraus, welches auch eine plausible Darstellung der Ziele beinhaltet, die mit der Digitalisierung angestrebt werden. Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung entsprechend den Vorgaben der Investitionsbank vorzulegen. Bitte beachten Sie dazu die Unterlagencheckliste.

Die digitalisierten Objekte müssen der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden. Projekte, die ausschließlich auf die digitale Langzeitarchivierung der Objekte abzielen, werden nicht gefördert.

Die Digitalisierung muss entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Standards durchgeführt werden und nachhaltig angelegt sein. Digitalisate und Daten, die im geförderten Projekt erzeugt oder bearbeitet wurden, müssen dauerhaft vorgehalten und ihre Langzeitverfügbarkeit sichergestellt werden.

Was ist noch zu beachten?

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Im Antragsverfahren kann die Investitionsbank vom Antragsteller die Vorlage eines Gutachtens fordern, wenn dieses zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung des Gutachtens zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Die Kosten des Gutachtens sind bis zu einem Betrag von 200,00 Euro förderfähig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.